

Die Großhandelspreise für Mittelweine.

Amtlich wird gemeldet: Aus den Kreisen der österreichischen Weinhandler wurden vielfach Klagen laut, daß es dem Weinhandel unmöglich gemacht werde, die in Geltung stehenden Großhandelsrichtpreise einzuhalten, weil seitens der Erzeuger regelmäßig wesentlich höhere Preise als die Erzeugerrichtpreise gefordert würden; der Weinhandler werde durch diese erzwungene Preiserhöhung zum Preistreiber gestempelt und nicht selten strafgerichtlichen Verfolgungen ausgesetzt, selbst wenn er die in der Richtpreisbestimmung festgesetzte Spannung von 75 Kronen per Hektoliter einhalte. Um die in dieser Richtung aufgetauchten Zweifel zu zerstreuen, wird seitens der Zentral-Preisprüfungskommission auf Wunsch des Sachausschusses der Weinhandler ausdrücklich festgestellt, daß bei der Bestimmung der Großhandelsrichtpreise für Mittelweine eine Spannung von 75 Kronen (für Böhmen 85 Kronen) zwischen Erzeuger- und Großhandelspreis in Rechnung gestellt und daher allgemein für zulässig erklärt wurde.